VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG

Südeichsfeld Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 14 | Mittwoch, den 21. Dezember 2011 | Nummer 12

Liebe Mitbürgerinnen, Mitbürger,

Das Jahr geht dem Ende entgegen und für mich persönlich auch meine 15-jährige Zeit als Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“.
Die Verwaltungsgemeinschaft hat sich seit ihrer Gründung zum 01.01.1997 stabil entwickelt. Sie ist seit dem 31.12.2004 schuldenfrei und hat darüber hinaus seit dem Jahre 2007 die niedrigste Umlage im Landkreis Eichsfeld. Auch unsere Dörfer und Ortschaften haben in dieser Zeit eine ordentliche Entwicklung vollzogen, die natürlich noch nicht abgeschlossen sein kann.
Viele von Ihnen haben durch ihr Engagement und ihre Mitarbeit für das Gemeinwohl dazu beitragen. Ganz besonders möchte ich deshalb all denen herzlich danken, die mich bei der anspruchsvollen Arbeit unterstützt haben und für ein angenehmes Miteinander eingetreten sind.

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen weiterhin alles erdenklich Gute, zunächst jedoch ein gesegnetes, frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2012.

Hubert Thume
Ihr Gemeinschaftsvorsitzender

Bild: www.aboutpixel.de

Redaktionsschluss für die Januar- Ausgabe:

11.01.2012

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Druck und Verlag:
LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Telefon-Nr.: 03677/2050-0
Telefax: 03677/2050-21
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

oder an die

Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/44113
Fax: 036082/44133
E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale (0 36 06) 6 50 -0
e-mail: Landratsamt@lk-eichsfeld.de
Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-0
Fax: 036082/44133
e-mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die

Meldebehörde	(03 60 82) 4 41-25
Standesamt	4 41-30
und den Vorsitzenden	4 41-11

auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Was erledige ich wo?

Zentrale	4 41-0
Hauptamt	4 41 13
Bauamt	4 41 27
Steueramt	4 41 28
Ordnungsamt	4 41 30

Thume
Vorsitzender

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Geänderte Sprechzeiten der VG „Ershausen/Geismar“ zwischen den Feiertagen

Montag, den 26.12.2011	geschlossen
Dienstag, den 27.12.2011	9.00 - 14.00 Uhr (durchgehend)
Mittwoch, den 28.12.2011	geschlossen
Donnerstag, den 29.12.2011	9.00 - 14.00 Uhr (durchgehend)
Freitag, den 30.12.2011	geschlossen

Thume
Vorsitzender

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 9 Abs. 6 ThürKWG)

Gemeinde Schimberg OT Rüstungen
Ortsteilbürgermeisterwahl am 11.12.2011

Zahl der Wahlberechtigten:	
Wahlberechtigten	228
Wähler	132
ungültige Stimmen	1
gültige Stimmen	131

Ergebnis der Auszählung:	**Stimmen**	
Marco Waldmann	90	(68,7%)
Domenik Müller	25	(19,1%)
Gabriele Hundeshagen	10	(7,6%)
Ilona Griethe	2	(1,5%)
Wolfgang Fritsche	2	(1,5%)
Berthold Döring	1	(0,8%)
Bernd Gunkel	1	(0,8%)
	zusammen: 131	

Wahlbeteiligung: **57,9%**

Töpfer
Ltr. Hauptamt

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 18-06/11 vom 24.11.2011 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ die Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.12.2011 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 bestätigt und die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom
21.12.2011 bis einschließlich 13.01.2012
im Verwaltungsgebäude der
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
in 37308 Schimberg, Kreisstr. 4 (Hauptamt)
während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 Thüringer KDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 13.12.2011
Thume
Vorsitzender

Haushaltssatzung der VG Ershausen / Geismar

für das Jahr 2012

Die Gemeinschaftsversammlung hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	**893.500 EUR**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	**893.500 EUR**
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	**0 EUR**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 EUR
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 EUR
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 EUR
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 EUR
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 EUR
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	0 EUR
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf	0 EUR
das Jahresergebnis auf	0 EUR

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	**884.700 EUR**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	**822.400 EUR**
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	**62.300 EUR**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 EUR
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	62.300 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	97.300 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-97.100 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	884.900 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	919.700 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-34.800 EUR

festgesetzt.

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **100.000 EUR**

§ 5
Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Krediten und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6
Umlage der Verwaltungsgemeinschaft

Die Umlage wird auf **119,50 EUR** pro Einwohner für das Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 7
Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 13,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt	1.365.551 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2011	1.365.551 EUR
31.12.2012	1.365.551 EUR

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauhaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Schimberg, den 13.12.2011
VG Ershausen / Geismar
Thume, Vorsitzender (Siegel)

Hinweis:

Die Hauhaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2011 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Schimberg, den 13.12.2011
Thume, Vorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 23.11.2011 genehmigte 1. Änderung Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kella wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.12.2011
Thume
Vorsitzender

1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Kella

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kella vom 10.10.2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kella in der Sitzung vom 27.10.2011 die folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes bzw. die zusätzliche Bestattung einer Urne gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden erhoben: 400,00 EUR

§ 2

Alle anderen Festlegungen der Friedhofsgebührensatzung vom 10.10.2006 bleiben unverändert.

§ 3
Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kella, den 02.12.2011
Schneider (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 05.12.2011 genehmigte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Sickerode (Straßenausbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis:

Die Satzung einschließlich Plan liegen in der Zeit
vom 22.12.2011 bis 13.01.2012
während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt/Sachgebiet Liegenschaften, Zimmer 17 der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4 in 37308 Schimberg zur Einsichtnahme aus.

Schimberg, den 09.12.2011
Thume
Vorsitzender

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Sickerode

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Sickerode durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2011 folgende Satzung:

§ 1
Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Sickerode nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückeigentümern, Erbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.
(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2
Ermittlungseinheit

(1) Sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit).
(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
   a) Rinnen und Bordsteinen,
   b) Radwegen,
   c) Gehwegen,
   d) Beleuchtungseinrichtungen,
   e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   g) Parkflächen,
   h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.
(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4
Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Sickerode am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 50,43 v. H. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6
Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils(§34BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35,00 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35,00 m verläuft,
e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht
mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
d) für jedes weitere Vollgeschoss steigt der Faktor um weitere 0,3

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässig Höhe geteilt durch 2,30 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
   a) sie ohne Bebauung sind, bei
   aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
   bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
   cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) **1,0**
   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
   c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder
ohne Bebauung mit **1,0**
Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
e) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.
(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10
Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sickerode, den 07.12.2011
Gothe
Bürgermeister (Siegel)

Satzungsbeschluss

zur 1. Änderung gem. § 13 BauGB des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 „Hintergasse“ Gemeinde Geismar

Beschluss Nr.: 58-16/11 vom: 20.05.11
Beschlussvorlage:
Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003

(GVBL. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB.I S. 2414), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) die **1. Änderung gem. § 13 BauGB zum einfachen Bebauungsplan Nr. 3 „Hintergasse“ Gemeinde Geismar (Stand: Oktober 2009) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung (Teil C) zum o.g. Bebauungsplan**.
Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Geismar über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ für den Bebauungsplan in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.
Die Kosten für die Änderung gem. § 13 BauGB des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 „Hintergasse“ trägt Bernhard-Robert Jakobi.
Der Satzungsbeschluss Nr. 29-09/10 vom 06.08.10 wir hiermit aufgehoben.
Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1
Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBL. S. 113, 114) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Geismar, den 20.05.11
Kozber
Bürgermeister (Siegel)

Anlagen:
1. Änderung gem. §13 zum einfachen Bebauungsplan Nr. 3 „Hintergasse“ Gemeinde Geismar (Stand Oktober 2009)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 „Hintergasse“ 1. Änderung, Gemeinde Geismar

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.Mai 2011 unter Beschluss-Nr.: 58-16/11 als Satzung beschlossener einfacher Bebauungsplan Nr. 3 “Hintergasse“ 1. Änderung der Gemeinde Geismar wurde als Bescheid des Landkreises Eichsfeld vom 11. Oktober 2011 mit Az: 60/2011 genehmigt. Grundlage hierfür bildet § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414),zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).
Jedermann kann den genehmigten einfachen Bebauungsplan Nr.3 „Hintergasse“, 1. Änderung der Gemeinde Geismar bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung (Teil C) sowie die Verfahrensakte - als zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde - nach § 3 Abs. 2 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994) im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg/OT Ershausen während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB weist die Gemeinde hiermit auf die seit dem 20. Juli 2004 geltende, neue Fristenregelung des § 215 BauGB hin sowie auf die darin bestimmten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:
Eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht nach § 10 Abs. 3 BauGB auf der Grundlage der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994.
Der Bebauungsplan tritt mit Vollzug dieser Bekanntmachung in Kraft.

Geismar, den 22.11.2011
Kozber
Bürgermeister - Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Bahnhof“, Gemeinde Schimberg OT Ershausen

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 07. Juni 2011 unter Beschluss-Nr.: 62-10/11 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 “Am Bahnhof“ der Gemeinde Schimberg wurde als Bescheid des Landkreises Eichsfeld vom 29. November 2011 mit Az: 75/2011 genehmigt. Grundlage hierfür bildet § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414),zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).
Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr.3 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Schimberg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung (Teil C) mit Umweltbericht sowie die Verfahrensakte - als zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde - nach § 3 Abs. 2 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994) im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg/OT Ershausen während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB weist die Gemeinde hiermit auf die seit dem 20. Juli 2004 geltende, neue Fristenregelung des § 215 BauGB hin sowie auf die darin bestimmten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:
Eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht nach § 10 Abs. 3 BauGB auf der Grundlage der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994.
Der Bebauungsplan tritt mit Vollzug dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ershausen, den 05.12.2011
Leonhardt
Bürgermeister - Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Seemetzen“, Gemeinde Schimberg OT Ershausen

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 07. Juni 2011 unter Beschluss-Nr.: 64-10/11 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 “In der Seemetzen“ der Gemeinde Schimberg wurde als Bescheid des Landkreises Eichsfeld vom 29. November 2011 mit Az: 76/2011 genehmigt. Grundlage hierfür bildet § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).
Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 4 „In der Seemetzen“ der Gemeinde Schimberg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung (Teil C) mit Umweltbericht sowie die Verfahrensakte - als zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde - nach § 3 Abs. 2 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994) im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg/OT Ershausen während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB weist die Gemeinde hiermit auf die seit dem 20. Juli 2004 geltende, neue Fristenregelung des § 215 BauGB hin sowie auf die darin bestimmten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:
Eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht nach § 10 Abs. 3 BauGB auf der Grundlage der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994.
Der Bebauungsplan tritt mit Vollzug dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ershausen, den 05.12.2011
Leonhardt
Bürgermeister - Siegel -

VERLAG WITTICH

Impressum:

Südeichsfeld-Bote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Gemeinde Geismar

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

das Jahr 2011 neigt sich dem Ende und ich möchte Ihnen auf diesem Weg für das gute Miteinander in unserer Gemeinde danken. Neben den zu vielen traurigen Momenten möchte ich Sie an die großen Jubiläen des Kirchenchores „St. Ursula“ und der Friedataler Musikanten erinnern, nicht nur zu den Festveranstaltungen sind Sie ein Aushängeschild für unsere Gemeinde.
Meine besondere Anerkennung gilt den vielen ehrenamtlichen Helfern, für jeden sichtbaren und unsichtbaren Dienst. Hier möchte ich stellvertretend die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr hervorheben. Die Jugendfeuerwehr feiert im kommenden Jahr bereits ihr 20-jähriges Bestehen, die Einsatzabteilung stellte sich uneigennützig beim Papstbesuch in Etzelsbach auf die Autobahn und die Ehrenabteilung richtete, mit viel Engagement, das Angerfest aus.
Unserer Gemeinde steht auch 2012 ein schwieriges Haushaltsjahr bevor, dass uns allen viel abverlangen wird. Wir werden nur kleinere Reparaturen mit dem Bauhof durchführen, um so die finanziellen Ausgaben so gering wie möglich zu halten.
In den kommenden 12 Monaten erhoffe ich mir wieder Ihre Mithilfe unsere 4 Ortsteile zu erhalten, zu pflegen und zu verschönern.

Ich wünsche Ihnen, ihren Verwandten und Freunden ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie viele fröhliche und friedliche Stunden im Kreise Ihrer Familie. Nutzen Sie die Feiertage zum Besinnen und starten Sie dann erholt in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2012.

Ihr Bürgermeister
Martin Kozber

Gemeinde Schimberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das ereignisreiche Jahr 2011 neigt sich seinem Ende zu. Wenn uns in diesen Tagen einige Augenblicke der Ruhe geschenkt werden, dann schauen wir zurück auf Vergangenes und blicken auf das, was kommen könnte.
Zuerst denkt wohl jeder von uns über sein privates Leben nach. Wenn in Familie und im Beruf alles glücklich gelaufen ist, werden Zufriedenheit und Dankbarkeit Ihre Stimmung lenken und erhellen.
Ich hoffe, dass viele von Ihnen mit einem solchen Gefühl ins neue Jahr gehen.
Aber nicht jedem ging es gut. Schicksalsschläge und Enttäuschungen im privaten Bereich oder Misserfolge im Beruf drücken das Gemüt und lassen nur schwer zu, diese Zeit genießen zu können.
Für Sie hoffe ich, dass Ihnen 2012 ein neuer Anfang glückt, Ihre Bemühungen vom Erfolg begleitet sind und Ihre Wünsche in Erfüllung gehen.
Wir schauen aber auch auf das öffentliche und politische Leben in unserer Gemeinde. Auch 2011 war wieder ein turbulentes und ereignisreiches Jahr. Vieles wurde zu einem guten Ende geführt.
Ich denke hier an die Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung in Wilbich und Ershausen aber auch an die Umgestaltung im Kindergarten und im Dorfgemeinschaftshaus in Rüstungen oder an den Anger in Martinfeld. Damit ist das Förderprogramm

der Dorferneuerung für Ershausen und Wilbich abgeschlossen. Rüstungen ist ab dem Jahr 2013 als Förderschwerpunkt durch das Land bestätigt und für Martinfeld haben wir die Aufnahme für das darauffolgende Jahr beantragt. Einige Bauarbeiten werden in den nächsten Tagen noch abgeschlossen oder sind jahresübergreifend begonnen worden. Manches musste aber auch in die Warteschleife gestellt werden.
Nicht alles kann auf einmal gelingen und zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Vertrauen und Geduld sind angesagt. Die Diskussionen über das Für und Wider von Entscheidungen werden auch in Zukunft weitergehen. Ich bin mir aber sicher, dass wir auch die Aufgaben des Jahres 2012 trotz der weiteren finanziellen Einschränkungen durch das Land Thüringen bewältigen werden.
Herzlich bedanken möchte ich mich bei allen kirchlichen und öffentlichen Institutionen unserer Gemeinde, der Verwaltung, besonders an dieser Stelle beim Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Herrn Thume, der in den wohlverdienten Ruhestand geht. Ihm wünsche ich alles Gute, beste Gesundheit und eine gute Zeit im Kreise seiner Familie. Herzlichen Dank den Feuerwehren, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Gemeinde für die gute Zusammenarbeit. Mein Dank gilt den vielen ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Gruppen, aber auch allen, die im Stillen seelischen und materiellen Beistand leisten. Durch sie schöpfen wir Mut und Hoffnung. All diesen Menschen gilt unser Dank!

Ich wünsche Ihnen, dass Sie zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel erholsame und besinnliche Stunden mit den Menschen verbringen können, die Ihnen am nächsten stehen und dann am Neujahrstag gesund und zuversichtlich in das Jahr 2012 starten.

Ihr
Ronald Leonhardt
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Aus der Region

Neues aus dem Zwergenland

„Frühling, Sommer, Herbst und Winter
jede Jahreszeit ist schön,
doch wir müssen noch viel lernen,
wollen auf Entdeckungsreise geh'n,
Feuer, Wasser, Luft und Erde
erhalten unsere Welt,
damit ein jeder klüger werde,
erforschen wir, was uns gefällt.
Warum - ist eine unserer größten Fragen,
die Antwort ergründen wir jetzt an allen Tagen.

Unter diesem Motto wurde in den vergangenen Wochen unseren Kindern eine neue Projektarbeit vorgestellt - die 4 Elemente: Feuer, Wasser, Luft und Erde.
Mit dem Herbst bot sich das Element „Luft" an, mit welchem wir begonnen haben. Mit kleinen Versuchen konnten wir die Kinder sehr begeistert und neugierig machen und das experimentieren mit verschiedenen Materialien ist für die Kinder immer interessant und spannend. So haben wir Luftballons steigen und zerplatzen lassen, haben verschiedene Windspiele ausprobiert, Windräder gebastelt, Federn- und Farbpusten, Blubberblasen und Atemübungen durchgeführt.

Sogar Windbeutel haben wir gebacken und vernascht. Geschichten, Bilderbücher, Lieder, Gedichte und Bewegungsspiele haben unser Thema „Luft" sehr unterstützt.
Mitte November gingen wir zum Thema: „Feuer" über. Den Anfang machte ein Laternenumzug durch das ganze Dorf, bei dem nicht nur unsere Kinder viel Freude hatten.
Der noch sehr milde Novemberabend wurde dann mit einem großen Lagerfeuer fortgesetzt, wo die Kinder und Eltern sehr viel Spaß hatten beim Stockbrot- und Würstchengrillen.
Das Feuer auch sehr gefährlich sein kann, haben die Kinder durch viele Geschichten und Bücher wie z. B. „Das Flämmchen" erfahren, sie haben Lieder und Gedichte über das Feuer gelernt und sie wissen im Umgang mit Kerzen Bescheid, was gerade jetzt in der vorweihnachtlichen Zeit sehr wichtig ist.

In den nächsten Wochen freuen wir uns noch auf Experimente mit brennbaren Materialien und auf das Kaspertheater „Kasper und der Feuerteufel" bevor wir im neuen Jahr mit dem Thema „Erde" beginnen und das Erwachen und Wachsen der Natur erleben.

Den Abschluss unseres Projektes bildet im Sommer das Thema „Wasser“ und auch hier werden uns viele Ideen einfallen, welche die Kinder ausprobieren können.

Allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr wünschen die Zwerge und Erzieherinnen

vom Kindergarten „Zwergenland“ Martinfeld

Tag der offenen Tür war ein voller Erfolg

Am 30.11.2011 waren alle Interessierten zum „Tag der offenen Tür“ in den Hort der Grundschule Geismar eingeladen. Grund war die Übergabe des renovierten Hortraumes und die Besichtigung der Schule. Gleichzeitig konnten sich alle Gäste von der vielfältigen Freizeitgestaltung im Hort überzeugen.

Folgende Angebote werden von den Kindern gern genutzt:
- Basteln
- Experimentieren
- Handarbeit
- Eichsfelder Mundart
- Theatergruppe
- Sportspiele

Viele Eltern, Großeltern und Gäste nahmen diesen Tag der offenen Tür gern an und überzeugten sich von der hohen Qualität der Hortarbeit und wünschen für die Zukunft, das Schule und Hort weiterhin eine Einheit bilden.

Unsere Hortleiterin Frau Dienemann bedankte sich besonders bei unserem Hausmeister Herrn Groß und bei Ricarda Kühn, die Gardinen für diesen schönen Raum sponserte. Alle Kinder bedankten sich mit einem schönen Lied.

Auch ehemalige Erzieherinnen, wie Ursel Werneburg, nutzten die Gelegenheit, um die neuen Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen und ihr überzeugendes Fazit lautete: Hier fühlen sich Kinder wohl, macht weiter so!

Hexen, Gespenster und viel Gruseliges…

Schon am Morgen konnte man komische Gestalten erkennen…..was war los in der Grundschule „Regenbogen“ Geismar. Waren das noch unsere freundlichen und netten Jungen und Mädchen? Aber dann wurde allen schnell klar: Alle Erzieher hatten zum Gespenster-und Hexenfest geladen. Da herrschte natürlich große Freude bei allen Hortkindern, denn wer verkleidet sich nicht gern!
Am Nachmittag sahen die Klassenräume wie zauberhafte Welten aus, da gab es Speisen, bei deren Anblick einem schon gruselte, da wurden Geschichten vorgelesen, bei denen es eiskalt den Rücken herunterlief und Geräusche hörte man, da bekam man Gänsehaut. Aber zum Glück wurde der Spuk mit dem Klingelzeichen am Nachmittag beendet. Allen Erziehern ein herzliches DANKESCHÖN für die gelungene Veranstaltung. Den Kindern hat es viel Spaß bereitet.
Unser nächster Höhepunkt wird im Dezember eine Projektwoche „Märchen“ sein. Lehrer und Erzieher haben gemeinsam mit den Schülern schon tolle Ideen für dieses Projekt entwickelt. Und natürlich steht die Adventszeit auch ganz oben an, es müssen Wunschzettel geschrieben werden und viele unserer Kinder beteiligen sich an den Krippenspielen in den verschiedenen Gemeinden. Also eine abwechslungsreiche und turbulente Zeit, auch für unsere Kinder. Trotzdem wünschen wir allen Lesern auch Zeit zur Besinnung und Ruhe. Wie es bei uns in der Schule zuging, davon im Januar 2012 mehr.
Ihr Schulreporter Elisabeth Ständer

Vorzeitige Bescherung für die Schüler der Klassen 4a und 4b der Grundschule „Regenbogen“ Geismar

Das war eine riesige Überraschung, als Herr Kaufhold von der Firma Muschert und Gierse in unserer Schule erschien und jedem Schüler einen USB-Stick überreichte.
Wie kam es dazu?

Wir Klassenlehrerinnen überlegten schon lange, welches Abschlussgeschenk wir unseren Schülern am Ende ihrer Grundschulzeit zukommen lassen könnten. Dabei kam uns der Gedanke, im Rahmen des Computerunterrichtes eine Präsentation über diese 4 Jahre zu erstellen. Fotos hatten wir im Lauf dieser Zeit genügend, warum nicht die erworbenen Kenntnisse anwenden und jedem Schüler seine Erinnerungen auf einem Stick festhalten.
Nun können wir dieses Vorhaben auch verwirklichen. Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Firma Muschert und Gierse, wünschen allen Beschäftigten ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück im neuen Jahr. Wir versprechen Herrn Kaufhold, dass wir uns ganz große Mühe geben und ihm einen Probestick schicken werden.
Schüler der Klassen 4a und 4b,
sowie die Klassenlehrerinnen
Sabine Mangold und Elisabeth Ständer

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender 2011

Monat Dezember 2011

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Volkerode	28.12.11	Winterwanderung des HWV-Volkerode Beginn: 10.00 Uhr

Wir gratulieren

… zum Geburtstag

Bernterode		
am 10.01.	Anneliese Ständer	zum 87. Geburtstag
am 14.01.	Joseph Sonntag	zum 74. Geburtstag
am 15.01.	Maria Hartleib	zum 74. Geburtstag
am 19.01.	Josef Enders	zum 74. Geburtstag
am 25.01.	Otto Muth	zum 87. Geburtstag
am 26.01.	Margareta Kruse	zum 92. Geburtstag
am 26.01.	Luzia Ibold	zum 85. Geburtstag
Dieterode		
am 17.01.	Irmgard Schneider	zum 78. Geburtstag
Geismar		
am 06.01.	Marga Stelmaszyk	zum 78. Geburtstag
am 07.01.	Eva Arndt Großtöpfer	zum 74. Geburtstag
am 09.01.	Rosa-Maria Franke	zum 74. Geburtstag
am 14.01.	Heinz Dzick Großtöpfer	zum 70. Geburtstag
am 15.01.	Eberhard Fabian	zum 77. Geburtstag
am 15.01.	Margarete Hüttenmüller	zum 71. Geburtstag
am 16.01.	Aloys Hirschfeld	zum 72. Geburtstag
am 17.01.	Margot Werning	zum 73. Geburtstag

am 19.01.	Elisabeth Döring	zum 89. Geburtstag
am 19.01.	Ruth Walz	zum 75. Geburtstag
am 19.01.	Klaus Groß	zum 65. Geburtstag
am 20.01.	Helena Keßler Großtöpfer	zum 82. Geburtstag
am 23.01.	Thekla Montag	zum 76. Geburtstag
am 25.01.	Dieter Keil	zum 71. Geburtstag
am 26.01.	Maria Jähnig	zum 84. Geburtstag
Kella		
am 07.01.	Günther Döring	zum 75. Geburtstag
am 08.01.	Otto Eichner	zum 71. Geburtstag
am 08.01.	Ursula Fritsche	zum 65. Geburtstag
am 09.01.	Bruno Volkmar	zum 77. Geburtstag
am 12.01.	Siegfried Bierschenk	zum 74. Geburtstag
am 14.01.	Agnes Ludwig	zum 76. Geburtstag
am 15.01.	Ernst August Benedix	zum 72. Geburtstag
am 16.01.	Walter Hesse	zum 65. Geburtstag
am 19.01.	Rosa Maria Manegold	zum 75. Geburtstag
am 26.01.	Margaretha Körber	zum 78. Geburtstag
Krombach		
am 01.01.	Ignaz Gebhardt	zum 73. Geburtstag
am 13.01.	Alois Vogt	zum 73. Geburtstag
am 16.01.	Luzia Wand	zum 82. Geburtstag
Pfaffschwende		
am 04.01.	Alois Schmalstieg	zum 71. Geburtstag
am 10.01.	Gudrun Kuske	zum 71. Geburtstag
am 20.01.	Elisabeth Rieke	zum 90. Geburtstag
am 28.01.	Manfred Zörner	zum 74. Geburtstag
am 28.01.	Roswitha Schmerbauch	zum 70. Geburtstag
Sickerode		
am 05.01.	Hildegard Beck	zum 84. Geburtstag
am 07.01.	Hedwig Groß	zum 73. Geburtstag
Volkerode		
am 18.01.	Erna Ständer	zum 78. Geburtstag
am 25.01.	Waltraud Fiedler	zum 81. Geburtstag
Schimberg		
am 01.01.	Franz Joseph Döring Ershausen	zum 72. Geburtstag
am 04.01.	Rose-Maria Giseke Ershausen	zum 72. Geburtstag
am 04.01.	Magdalena Jünemann Martinfeld	zum 70. Geburtstag
am 06.01.	Ursula Schade Martinfeld	zum 75. Geburtstag
am 06.01.	Agnes Prühl Ershausen	zum 74. Geburtstag
am 07.01.	Elli Pudenz Wilbich	zum 72. Geburtstag
am 08.01.	Regina Döring Ershausen	zum 82. Geburtstag
am 08.01.	Magdalena Geyer Wilbich	zum 76. Geburtstag
am 10.01.	Ingeborg Herber Rüstungen	zum 89. Geburtstag
am 10.01.	Alois Schwarzbich Rüstungen	zum 80. Geburtstag
am 10.01.	Anna Maria Bierschenk Ershausen	zum 73. Geburtstag
am 11.01.	Agnes Heckeroth Martinfeld	zum 88. Geburtstag
am 12.01.	Manfred Pudenz Wilbich	zum 71. Geburtstag
am 15.01.	Maria Dreiling Ershausen	zum 75. Geburtstag
am 19.01.	Harald Weinrich Ershausen	zum 65. Geburtstag
am 20.01.	Günter Wenzel Ershausen	zum 65. Geburtstag
am 22.01.	Ingeborg Spitzenberg Rüstungen	zum 72. Geburtstag
am 23.01.	Margareta Hübenthal Ershausen	zum 65. Geburtstag
am 25.01.	Wilhelm Koch Misserode	zum 71. Geburtstag
am 26.01.	Elfriede Unsinn Ershausen	zum 83. Geburtstag
am 27.01.	Horst Raißer Ershausen	zum 78. Geburtstag
am 28.01.	Hiltrud Reinhardt Martinfeld	zum 74. Geburtstag
am 28.01.	Werner Montag Martinfeld	zum 65. Geburtstag
am 29.01.	Margot Gburek Ershausen	zum 65. Geburtstag
am 30.01.	Magdalena Baßmann Wilbich	zum 72. Geburtstag
am 30.01.	Karl Schneider Ershausen	zum 71. Geburtstag
am 31.01.	Rosa Maria Mielke Ershausen	zum 81. Geburtstag
am 31.01.	Kurt Kiwatt Wilbich	zum 74. Geburtstag
am 31.01.	Wolfgang Köthe Ershausen	zum 71. Geburtstag
Wiesenfeld		
am 03.01.	Luzia Lorenz	zum 88. Geburtstag
am 06.01.	Anna Günther	zum 73. Geburtstag
am 13.01.	Jürgen Günther	zum 65. Geburtstag
am 16.01.	Rosa Hackethal	zum 84. Geburtstag
am 18.01.	Bernd Jahr	zum 72. Geburtstag
am 21.01.	Agnes Althaus	zum 78. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

24.12.2011
18.30 Uhr Heilig Abend
Vespermesse mit
Krippenspiel

25.12.2011
10.30 Uhr 1. Christag
mit Heiligem Abendmahl

31.12.2011
18.30 Uhr Silvester
mit Heiligen Abendmahl

08.01.2012
10.30 Uhr 1. Sonntag nach Epiphanias
mit dem Singkreis Großtöpfer

22.01.2012 in der Heilandkapelle Lengenfeld
10.00 Uhr Eröffnung Bibelwoche zu Psalmen
gemeinsamer Gottesdienst
Psalm 13 - Psalmen sind wie eine Brücke

Wir laden ein zu unseren Gemeindeveranstaltungen!

Ökumenische Bibelwoche vom 22.01. bis 29.01.2012
„Atem unseres Betens“ Nachdenken über 7 ausgewählte Psalmen
Montag - Freitag, 19.30 Uhr im Gemeinderaum Großtöpfer
Samstag, d. 29.01., 17.00 Uhr
Clubkino: **Spielfilm** zur Bibelwoche: **Im Winter ein Jahr**
Caroline Link, Dtschl. 2008, 128 Min., in Farbe, Eignung: ab 14 Jahren, Eintritt frei

Neujahrsempfang der Ehrenamtlichen
Alle ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder unserer Kirchengemeinde sind herzlich zum traditionellen Ehrenamtlichen -Treffen der Eichsfelder Evangelischen Kirchengemeinden am Sonntag, dem 22.01.2012, 15.00 - 18.00 Uhr auf Burg Bodenstein eingeladen!

Konfirmandenunterricht
Samstag, der 14.01.2012, 09.00 - 12.00 Uhr in Eigenrieden, Start in Großtöpfer 8.30 Uhr

Frauenkreis
Wir nehmen an der Bibelwoche teil.

Ökumenischer Bibelabend
Wir nehmen an der Bibelwoche teil.

Ökumenisches Friedensgebet
Immer montags um 19.00 Uhr:

im Dezember in der Pfarrkirche St. Ursula, Geismar
im Januar in der Pfarrkirche St. Philippus und St. Jakobus, Ershausen

MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330
Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

Mit der **Jahreslosung für 2012** möchte ich Sie herzlich grüßen:
Jesus Christus spricht: Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig. (2. Kor 12,9)

Ihnen allen ein gesegnetes Neues Jahr 2012!
Ihr Pfr. Brehm
Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,
Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303
mail: johannesbrehm@online.de
www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Sonstiges

Neues aus dem Eichsfeld Klinikum

Am Mittwoch, dem 9. November 2011 fand eine weitere Vortragsveranstaltung im Eichsfeld Klinikum in Reifenstein statt. Dr. Dietlind Klaus, Chefärztin des Sozialpädiatrischen Zentrums, referierte im voll besetzten Lehrsaal zum Thema „Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit und ohne Hyperaktivität“ - kurz AD(H)S.

Dabei ging sie auf den schwierigen Übergang der betroffenen Kinder ins Jugend- und Erwachsenenalter ein. Sie schilderte die typischen Symptome und Verhaltensauffälligkeiten und erläuterte die Methoden der Diagnostik.
Behandelt werden die Kinder psychotherapeutisch in Einzel- und Gruppentherapie, wobei die Aufklärung und Anleitung der Eltern und Bezugspersonen die Basis der Behandlung ist. Auch Medikamente kommen zur wirksam Anwendung.
„ADHS ist eine Krankheit, aber keine Kinderkrankheit“, resümiert die Fachärztin und weist darauf hin, dass betroffene Jugendliche und Erwachsene die gleiche Therapie benötigen wie Kinder.
Dass ADHS keine Erscheinung der Neuzeit ist, belegen schon Astrid Lindgreens Geschichten vom Lausejunge Michel, die Dr. Klaus „nach alter Kinderarztmanier“ an den Anfang ihres Vortrages stellte. Nach Auffassung der Chefärztin hat nicht die Erkrankung selbst zugenommen, sondern vielmehr die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Wurde früher manchen Kindern schlichtweg das Klischee des „Zappelphilipp“ oder „Hans guck in die Luft“ zugeschrieben, kann heutzutage durch gezielte Untersuchungen eine Diagnose gestellt werden. Nicht jede Verhaltensauffälligkeit muss jedoch gleich ADHS bedeuten.
Und dass die Erkrankung und kreative Intelligenz einander nicht ausschließen, belegt die Tatsache, dass Berühmtheiten wie Mozart, Picasso und John Lennon ebenfalls von ADHS betroffen waren.

Der nächste und letzte Vortrag in der Reihe „10 Jahre Eichsfeld Klinikum“ ist am **14. Dezember 2011**. Dann spricht Dr. med. Annegret Kiefer, Chefärztin der Gynäkologie/Geburtshilfe. Beginn ist wieder um 17 Uhr für Ärzte und Pflege, um 18 Uhr für Patienten und alle Interessierten im Lehrsaal Reifenstein.
Magdalena Laufer
Assistentin des Geschäftsführers

10 Jahre Eichsfeld Klinikum

Die nächste und letzte Veranstaltung der medizinischen Vortragsreihe im Jubiläumsjahr ist
am Mittwoch, dem 14. Dezember 2011.
Thema:
Gynäkologie und Geburtshilfe
Referentin:
Chefärztin Dr. med. Annegret Kiefer

Die Diagnostik und ganzheitliche Therapie von Erkrankungen des weiblichen Beckenbodens stehen im Fokus des Vortrages für Ärzte und Pflegepersonal.
Im anschließenden Patientenvortrag gibt Frau Dr. Kiefer einen allgemeinen Einblick in die Frauenheilkunde sowie die Angebote der Geburtshilfe am Eichsfeld Klinikum.
Beginn:
17.00 Uhr (für Ärzte und Pflegepersonal)
18.00 Uhr (für Patienten und Besucher)
im Eichsfeld Klinikum, Haus Reifenstein, Lehrsaal
Wir laden alle Mediziner und Nichtmediziner sehr herzlich dazu ein!
Rudolf Kruse, Geschäftsführer
Dr. med. Uwe Schotte, Ärztlicher Direktor

EICHSFELD KLINIKUM

Gottesdienste zur Weihnachtszeit 2011

im Eichsfeld Klinikum

Für Anfragen steht gern zur Verfügung: Rektor Dr. Arno Wand, Tel. 03606 / 76-0
Das Seelsorgeteam wünscht eine gesegnete und friedvolle Festzeit.

Haus St. Vincenz Heiligenstadt

24.12.2011 (Samstag) Heiliger Abend
21.00 Uhr Feier der Christmette
25.12.2011 (Sonntag) Hochfest der Geburt Christi
08.00 Uhr Festhochamt
26.12.2011 (Montag)
Zweiter Weihnachtsfeiertag
08.00 Uhr Hochamt
01.01.2012 (Sonntag) Neujahr
08.00 Uhr Hochamt
06.01.2012 (Freitag) Heilige Dreikönige
08.00 Uhr Hochamt

Haus Reifenstein

24.12.2011 (Samstag) Heiliger Abend
14.00 Uhr Wortgottesdienst
26.12.2011 (Montag) Zweiter Weihnachtsfeiertag
10.00 Uhr Messfeier
31.12.2011 (Samstag)
15.00 Uhr Wortgottesdienst
05.01.2012 (Donnerstag)
15.00 Uhr Messfeier

Haus St. Elisabeth Worbis

25.12.2011 (Sonntag) Hochfest der Geburt Christi
08.30 Uhr Festhochamt
26.12.2011 (Montag) Zweiter Weihnachtsfeiertag
08.30 Uhr Hochamt
01.01.2012 (Sonntag) Neujahr
08.30 Uhr Hochamt

verbraucherzentrale Thüringen

Versicherungsbedarf analysieren und Geld sparen

Mit der Verbraucherzentrale an die richtigen Verträge

Heiligenstadt, 30.11.2011

Mehr als 2.000 Euro gibt jeder Deutsche - vom Baby bis zum Greis - pro Jahr für private Versicherungen aus. Doch viele Versicherte wiegen sich in falscher Sicherheit: Viel Geld fließt in unnötige oder überteuerte Policen, während existentielle Risiken häufig nicht ausreichend abgedeckt werden. Den Weg zum passenden Versicherungsschutz ebnet die Versicherungsberatung der Verbraucherzentrale Thüringen.

„Vorsorge kann teuer sein, muss sie aber nicht. Oft wird nicht erkannt, dass die Preisspanne bei gleichen Leistungen erheblich sein kann“, so die Erfahrungen von Gerda Eckstein, Versicherungsberaterin der Verbraucherzentrale Thüringen. Viele Verbraucher wissen nicht, wie sie sich und ihre Familie bedarfsgerecht und kostengünstig versichern können. Die einen lassen sich spontan von Ratschlägen guter Freunde oder Verwandter leiten, andere wiederum von aktuellen Ereignissen oder Ängsten. Das führt häufig dazu, dass viel Geld für falsche Versicherungen ausgegeben wird, existenzbedrohende Risiken hingegen unversichert sind.

Wer bspw. keinen Wintergarten oder sonstige teure große Verglasungen in gefährdeter Lage besitzt, braucht nicht in erster Linie eine Gebäudeglasversicherung. Ebenso kritisch sehen Verbraucherschützer Sterbegeldversicherungen, die vornehmlich älteren Menschen von Versicherungsvermittlern empfohlen oder über Vereine vermittelt werden. Auch Tierkranken-, Gepäck- und Elektrogeräte-Reparaturversicherung sind entbehrlich. Wichtig ist es aber, existenzbedrohende Risiken, Tod, Invalidität, Haftpflicht, ausreichend abzusichern.

Die Versicherungsberatung der Verbraucherzentrale Thüringen unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen einer Spezialberatung mit einer individuellen Risikoanalyse. Ziel der Beratung ist es, überflüssige Policen zu erkennen und das optimale Angebot für eine individuell sinnvolle Absicherung zu finden. Terminvereinbarungen zu diesem Beratungsangebot sind möglich unter der Tel. Nr. 0361 55514-0 oder in jeder Verbraucherberatungsstelle.

Für weitere Informationen:
Marianne Stietz, Fachberater für Finanzdienstleistungen in Heiligenstadt und Mühlhausen
Telefon: 03606 602867, 03601 440040

Unseriöses Inkasso

Untersuchung der Verbraucherzentralen offenbart Inkasso - Abzocke; Verbraucherzentrale Thüringen fordert klare Regeln für Inkasso

Heiligenstadt: 02.12.2011

Eine bundesweite Untersuchung der Verbraucherzentralen bestätigt auch den Trend in Thüringen: Unseriöses Inkasso geht Hand in Hand mit Kostenfallen im Internet und unlauterer Telefonwerbung. 99 Prozent der rund 4 000 bundesweit erfassten Verbraucherbeschwerden über unseriöse Inkassopraktiken sind berechtigt. Abzocke und Einschüchterung müssen endlich gestoppt werden. Inkasso braucht Regeln, gesetzliche Informationspflichten, verlässliche Gebührenvorgaben und eine schlagkräftige Aufsicht, fordert auch die Verbraucherzentrale Thüringen.

Die nicht repräsentative Untersuchung zeigt: In 84 Prozent der Fälle war bereits die Hauptforderung unberechtigt, in 15 Prozent der Fälle blieb auch auf Nachfrage unklar, ob es sich um eine berechtigte Forderung handelt. Lediglich ein Prozent der erfassten Inkassoforderungen waren eindeutig berechtigt. Meist stehen unberechtigte Inkassoforderungen im Zusammenhang mit untergeschobenen Verträgen, die durch Abofallen im Internet, unerlaubte Telefonwerbung oder Gewinnspielwerbung angebahnt wurden. Verbraucher fühlten sich bedroht und eingeschüchtert. Viele Betroffene zahlen aus Unkenntnis und Angst selbst unberechtigte Forderungen.

Vielfach sorgen - auch bei berechtigten Forderungen - Phantasiegebühren für eine Kostenexplosion der Gesamtrechnung. So verlangten Inkassounternehmen in rund 50 Prozent der ausgewerteten Fälle nicht nachvollziehbare Gebühren, Auslagen oder Zinsen. Unterm Strich erhöhte sich dadurch die Summe der Hauptforderungen von rund 490.000 Euro auf Gesamtforderungen in Höhe von rund 750.000 Euro. Die mit weitem Abstand meisten Beschwerden bezogen sich auf die Deutsche Zentral Inkasso GmbH. Auf sie entfielen 40 Prozent der Verbraucherbeschwerden. 15 Prozent der Beschwerden betrafen nicht registrierte Inkassounternehmen. Insgesamt waren 116 Inkassounternehmen beteiligt.

Inkasso braucht Regeln. Die Verbraucherzentralen fordern:

- gesetzliche Verankerung von Informationspflichten für Inkassodienstleister,
- angemessene Deckelung der Gebührensätze für Inkassodienstleistungen in Anlehnung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG),
- rechtliche Festschreibung der Verhältnismäßigkeit zwischen Haupt- und Nebenforderung (analog zu Österreich),
- Verhinderung von Phantasiegebühren und -zinsen durch klare Kostenvorgaben,
- eine schlagkräftige Aufsicht mit lediglich einer zuständigen Aufsichtsbehörde pro Bundesland,
- ein effektives Sanktionsregime, das von gestaffelten Geldbußen bis hin zum Entzug der Zulassung reicht.

Wenn aus der Mücke ein Elefant wird: Inkassounternehmen können ihre Gebühren nach Gutsherrenart nahezu willkürlich festlegen. Das Prinzip ist einfach: Eine auf den ersten Blick kleine Hauptforderung bläht sich durch Phantasiegebühren, Aufschläge und Zinsen zu einem Vermögen auf. So wachsen Bagatellforderungen zu Beträgen von mehreren hundert oder gar tausend Euro an.

Bedrohung und Einschüchterung: Rund drei Viertel der in der Untersuchung befragten Verbraucher fühlten sich von den Inkassoschreiben bedroht und eingeschüchtert. Gedroht wird mit Hausbesuchen, einem Eintrag bei der Schufa oder Lohn- und Kontopfändung. Die Deutsche Zentral Inkasso GmbH fügte ihrer Zahlungsaufforderung in vielen Fällen einen auf den Verbraucher zugeschnittenen „Entwurf einer Klageschrift“ bei.

Aufsicht und Selbstregulierung versagen: Die Unternehmen können weitgehend unkontrolliert agieren. Die „berufsrechtlichen Richtlinien“ des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) geben weder eine Gebührenordnung noch konkrete Informationspflichten vor.

750 zugelassene Inkassounternehmen: In Deutschland gibt es rund 750 zugelassene Inkassounternehmen. Zwei Drittel davon sind im Dachverband BDIU organisiert. Sie bewegen nach Auskunft des Verbandes jährlich ein Forderungsvolumen von über 24 Milliarden Euro. Nur bei Gerichten registrierte Inkassounternehmen dürfen Schulden eintreiben.

Weitere Informationen unter Untersuchung gibt es unter
www.vzth.de

Kerzen, Böller und so mancher Schaden

Versicherungsschutz in der Weihnachtszeit und zu Silvester

Heiligenstadt, 06.12.2011

Durch Unachtsamkeit und sorglosen Umgang mit Kerzen und Böllern kommt es jedes Jahr zu Unfällen mit Sach- und Personenschäden. Betroffene fragen sich dann, welche Versicherung für die Regulierung dieser Schäden aufkommt. Aber auch ohne konkreten Anlass sollte von Zeit zu Zeit der Versicherungsordner durchgesehen und auf Aktualität geprüft werden. Die Verbraucherzentrale hilft Ihnen dabei im Rahmen einer Spezialberatung.

Die **Hausratversicherung** deckt bis zur vereinbarten Versicherungssumme grundsätzlich alle Schäden an Gegenständen im Haushalt, die dem Versicherten durch Brand, Explosion, Diebstahl nach Einbruch, Vandalismus, Sturm oder Leitungswasser entstanden sind. Fangen bspw. durch brennende Kerzen die Gardinen Feuer, ist dies ein Fall für die Hausratversicherung. Allerdings darf der Geschädigte dabei nicht grob fahrlässig ge-

handelt haben, sonst kann es passieren, dass die Versicherung keinen Cent zahlt. Ob schuldhaftes Verhalten vorliegt und in welchem Umfang, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.
Für Wohneigentümer ist eine **Wohngebäudeversicherung** unabdingbar. Sie ersetzt Schäden, die bspw. durch explodierende Feuerwerkskörper am Gebäude entstanden sind. Ob bspw. der Wintergarten, die Markise oder der Briefkasten auch dazu gehören, hängt davon ab, ob diese vom Versicherungsschutz mit erfasst sind.
Wer bei der großen Silvesterparty in Nachbars Wohnung einiges zu Bruch gehen lässt, sollte mit einer **privaten Haftpflichtversicherung** vorgesorgt haben. Diese Versicherung ersetzt in erster Linie Schäden, die anderen schuldhaft zugefügt wurden.
Wird beim Silvesterfeuerwerk das Auto beschädigt, haftet zunächst der Verursacher mit seiner Privathaftpflicht, vorausgesetzt, der Schaden wurde nicht vorsätzlich herbeigeführt. Kann nicht herausgefunden werden, wer für den Schaden verantwortlich ist, bleibt nur der Gang zur eigenen Autoversicherung. Die **Teilkasko** zahlt im Wesentlichen bei Brand, Diebstahl und Glasbruch am Auto. Die **Vollkasko** hingegen trägt zusätzlich das Risiko für Vandalismusschäden.
Wer sich Weihnachten oder Silvester selbst verletzt und ärztlicher Behandlung bedarf, erhält diese wie üblich im Rahmen seiner **Krankenversicherung**. Die **private Unfallversicherung** ist Ansprechpartner, wenn man sich beim Hantieren mit Feuerwerkskörpern verletzt und dauerhafte Schäden davonträgt.
Bei Fragen zum Versicherungsschutz können sich Verbraucher an ihre Verbraucherberatungsstelle wenden und einen Termin zur Spezialberatung vereinbaren.
Für weitere Informationen:
Marianne Stietz, Fachberaterin für Finanzdienstleistungen
Telefon: 03606 602867
(Verbraucherberatungsstelle Heiligenstadt)
03601 440040 (Verbraucherberatungsstelle Mühlhausen)

Fragwürdige Zahlungsaufforderung für Gewinnspieleintragungsdienst

Verbraucherzentrale Thüringen warnt vor Abzockfalle

Heiligenstadt, 17.11.2011
Fragwürdige Post mit Zahlungsaufforderungen von „**NTT TELCO** FORDERUNGEN UND INKASSO DEUTSCHLAND“ erhalten derzeit Verbraucherinnen und Verbraucher in Thüringen. Den Betroffenen wird unterstellt, telefonisch einen Vertrag abgeschlossen und am Gewinnspieleintragungsdienst „Winfinder der Marketing & Project Service Inc.“ teilgenommen zu haben. Da der angeblich geschuldete Betrag in Höhe von ca. 150 Euro nicht über die Telefonrechnung eingezogen werden konnte, soll die genannte Summe auf das Konto der „Compresent Erfurt GmbH“ bei der Postbank eingezahlt werden.
In diesem Zusammenhang an die Regeln des Zusammenlebens und die Pflichten „rechtschaffener Bürger“ zu appellieren, ihren Verpflichtungen aus Verträgen nachzukommen, um keinen Ärger mit Anwälten und Gerichten zu bekommen ist mehr als dreist.
Die Masche an sich ist nicht neu. Bereits in der Vergangenheit wurden Verbraucher von dubiosen Eintragungsdiensten immer wieder mit zweifelhaften Forderungen wegen angeblich abgeschlossener Verträge konfrontiert. „Betroffene sollten sich nicht einschüchtern lassen“, so Ralf Reichertz, Referatsleiter Verbraucherrecht der Verbraucherzentrale Thüringen e.V.„NTT TELCO“ hat seinen Sitz in den USA und besitzt keine deutsche Inkassoerlaubnis, die sie nach Ansicht der Verbraucherzentrale Thüringen aber benötigt. Versucht das Unternehmen dennoch in Deutschland Geld einzutreiben, begeht es nach Auffassung der Verbraucherzentrale eine Ordnungswidrigkeit. Verbraucher können dann Anzeige erstatten.
Wer Schreiben mit unklaren Forderungen erhalten hat, sollte diese in einer Verbraucherberatungsstelle überprüfen lassen.
Für weitere Informationen:
Verbraucherberatungsstelle Heiligenstadt
Di 9:00 - 12:00 u.13:00 - 17:00 Uhr Tel 03606/602867
Verbraucherberatungsstelle Leinefelde
Mi 9:00 - 12:00 u. 14:00 - 17:00 Uhr Tel 03605/501483

Veranstaltungen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Dezember

28 | Mi Winterwanderung zur Gobert
Erlebniswanderung mit dem Heimatverein Volkerode hinauf zur Gobert.
10.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus in Volkerode/Eichsfeld, 8-10 km, Infos: Tel. 036082/40174

Aktiv für die Natur!

Jetzt für das „Praktikum für die Umwelt“ 2012 bewerben!

Fürstenhagen. Ab sofort können sich Studierende aller Fachrichtungen um ein spannendes Open-Air-Semester bewerben. Europarc Deutschland, der Dachverband der Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks, und die Commerzbank ermöglichen auch 2012 wieder rund 50 Studierenden ein drei- bis sechsmonatiges Praktikum in einer der 24 teilnehmenden Nationalen Naturlandschaften. Die Commerzbank sorgt für Unterkunft und Praktikantengehalt, die Nationalen Naturlandschaften übernehmen die fachliche Betreuung.
Das Praktikum bietet die einmalige Chance, Natur intensiv zu erleben und dabei wertvolle Erfahrungen für die spätere Berufswahl zu sammeln. Ob ein Sommer auf der Hallig, im Weltnaturerbe Buchenwälder oder in den Alpen, die Einsatzstellen und Aufgaben sind vielfältig. Die Teilnehmer können ihr Fachwissen einbringen und durch praxisnahe Einblicke, zum Beispiel in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement oder Umweltbildung, ihre Kompetenzen erweitern.
„Wer sich für die Natur vor der Haustür engagieren möchten und Spaß am Umgang mit jungen Menschen hat, der sollte sich bei der Naturparkverwaltung Eichsfeld-Hainich-Werratal in Fürstenhagen bewerben“, so Uwe Müller, Leiter der Umweltbildung im Naturpark.
Für das drei- bis sechsmonatige Praktikum von April bis September 2012 werden engagierte Leute zur Unterstützung des Umweltbildungsteams gesucht. Auf die Bewerber/innen warten interessante und abwechslungsreiche Aufgaben. Als Mitglied des Umweltbildungsteams sind die Bewerber/innen in der Umweltbildung für Schulklassen und Jugendgruppen aktiv. Die Planung und Durchführung der alljährlichen Natur-Erlebnis-Tour, bei der „Naturerleben“ im Vordergrund steht, ist ein weiterer Schwerpunkt. Wünschenswert wären daher naturkundliche Kenntnisse, Spontaneität und Freude am Umgang mit Menschen sowie Teamfähigkeit.
Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online: www.praktikum-fuer-die-umwelt.de. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Januar 2012.
Mit dem „Praktikum für die Umwelt“ dokumentiert die Commerzbank ihr langfristiges Engagement für Bildung und nachhaltige Entwicklung. Das von der UNESCO ausgezeichnete Projekt hat in den vergangenen 20 Jahren über 1.300 Studierenden ein Open-Air-Semester ermöglicht. Für viele Praktikanten war das der Einstieg in ihr späteres Berufsleben.
Über die Commerzbank
Die Commerzbank ist führend bei Privat- und Firmenkunden in Deutschland. Mit den Segmenten Privatkunden, Mittelstandsbank, Corporates & Markets, Central & Eastern Europe sowie Asset Based Finance bietet die Bank ihren Kunden ein attraktives Produktportfolio und ist insbesondere für den exportorientierten Mittelstand ein starker Partner in Deutschland und weltweit. Mit zukünftig rund 1.200 Filialen verfügt die Commerzbank über eines der dichtesten Filialnetze der deutschen Privatbanken. Sie hat rund 60 Standorte in 50 Ländern und betreut mehr als 14 Millionen Privat- sowie 1 Million Geschäfts- und Firmenkunden weltweit. Im Jahr 2010 erwirtschaftete sie mit 59.100 Mitarbeitern Bruttoerträge von 12,7 Milliarden Euro.

Eichsfelder WanderBus weiterhin gefragt

Positive Bilanz gezogen

Fürstenhagen. Seit zehn Jahren bietet der Arbeitskreis WanderBus Eichsfeld geführte Wanderungen mit dem WanderBus an. Zehn Wanderaktionen stehen pro Jahr zur Auswahl. Ausgebildete Naturparkführer leiten die Erlebniswanderungen zu den schönsten Ecken des Landkreises und in die nördliche Naturparkregion. „In der Saison 2011 konnten wir über 800 Wanderfreunde bei den Touren begrüßen“, berichtet Alexander Baum, Organisator der Wandertouren.

Den Saisonauftakt und zugleich die beliebteste Wanderung stellte der Osterspaziergang von Kaltohmfeld nach Kirchworbis, an der über 200 Gäste teilnahmen, dar. Dicht gefolgt, mit ca. 150 Wanderern, kam die Abschlusstour im Oktober von Holungen durch das Ohmgebirge nach Wehnde auf Platz zwei. Ebenfalls gefragt waren die Wanderungen zum Rusteberg mit 69 Teilnehmern, von der Wenderhütte bei Brehme nach Jützenbach, sowie von Kirchohmfeld zum Stausee bei Teistungen mit jeweils 80 und 75 Wanderern. Aber auch die Radsportfreunde kamen bei der Radwanderung von der Leinequelle nach Lindewerra auch auf ihre Kosten.
Auch im kommenden Jahr stehen wieder zehn Erlebniswanderungen auf dem Programm. Gestartet wird am Ostermontag mit einer Tour auf der ehemaligen Zahnstangenbahn von Fürstenhagen nach Ershausen. Die Abschlusstour führt im goldenen Oktober von Buhla über die Hasenburg nach Neustadt. „Damit die WanderBus-Winterpause nicht zu lang wird, steht am 22. Januar 2012 die WanderBus-Aktion „Auf den Spuren des südeichsfelder Krippenweg“ auf dem Programm. Die Tour wird Wachstedt, Großbartloff, den Hülfensberg und Küllstedt ansteuern. „Den Termin sollten sich alle Wanderbusfreunde schon einmal vormerken“, so Uwe Müller von der Naturparkverwaltung.
Der Arbeitskreis WanderBus freut sich auf ein Wiedersehen in 2012 und bedankt sich bei allen Wanderfreunden für die Treue.
Rückfragen:
Uwe Müller / Naturparkverwaltung / Tel. 036083 / 466 46

Gemütliche Vorlesestunde für Hortkinder

Im Rahmen des bundesweiten Vorlesetages wollten wir Schüler der Arbeitsgemeinschaft Bibliothek auch etwas auf die Beine stellen. Da es eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen allen Dingelstädter Schulen gibt, luden wir uns Grundschüler mit ihren Erzieherinnen in unsere Schulbibliothek ein. Weiche Teppiche und ein bequemes Sofa im Eingangsbereich eignen sich hervorragend zum Lesen, Vorlesen, Zuhören und Träumen.
Am Mittwochnachmittag des 23. November 2011 erschienen dann auch pünktlich um 14 Uhr unsere kleinen Gäste. Neugierig und gespannt verfolgten sie eine Auswahl von Märchen und lustigen Geschichten, die wir für sie ausgesucht hatten. Die Stunde war viel zu schnell vergangen. Wir versprachen ihnen, dass wir noch weitere Vorlesenachmittage durchführen werden.
Zum Schluss durften sich die Kleinen noch in der Bibliothek umschauen.

Hortkinder verfolgen aufmerksam dem Märchen zu

Vorlesewettbewerb der 6. Klassen

Die besten Leser der Klassenstufe 6 trafen sich am 22.11.2011 in der Schulbibliothek zum Lesewettstreit. Alle hatten sich fleißig vorbereitet. Das sind die Teilnehmer:

Jessica Staufenbiel und Magdalena Kaufhold	(Klasse 6a)
Annika Wagner und Gregor Schollmeyer	(Klasse 6b)
Laura Hartung und Theresa Wirth	(Klasse 6c)

Zuerst stellte jeder Schüler sein mitgebrachtes Buch kurz vor und informierte die Zuhörer über die inhaltlichen Zusammenhänge. Dann las jeder seine ausgewählte Textstelle vor. Die Jury achtete besonders auf die Lesetechnik, das Textverständnis und die Textgestaltung. In der 1. Runde gelang es Annika und Theresa von allen am besten, die Zuhörer in ihren Bann zu ziehen. In der 2. Runde musste nun ein unbekannter Text gelesen werden. Die Jury wählte ein Märchen der Gebrüder Grimm aus: „Von einem, der auszog das Gruseln zu lernen.“ Im direkten Vergleich erwies sich Annika Wagner als beste Leserin. Als Schulsiegerin wird sie im Frühjahr am regionalen Vorlesewettbewerb der Gymnasien teilnehmen. Herzlichen Glückwunsch!
Am Ende freuten sich alle Teilnehmer über ein Buchgeschenk. Wir bedanken uns ganz herzlich beim Förderverein und bei der Buchhandlung Strecker für die Unterstützung.

Teilnehmer am Vorlesewettbewerb

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld, Uder

20.01. - 22.01.12 Auszeit für die Seele
„Ich habe keine Zeit.“ - wer kennt diesen Satz nicht? In diesen Tagen wollen wir Zeit haben, Zeit für uns, unseren Körper, unsere Seele. Wir wollen unser ICH spüren! Dabei helfen uns Meditation, Massagen und Phantasiereisen. Sie erfahren, wie Sie Überbelastungen oder sogar „Burn out“ aus dem Weg gehen können. Auch auf die Frage, „wie bekomme ich mehr Gelassenheit und Zeit für mich“, werden alle Ihre ganz eigene Antwort finden. Zur Stärkung Ihres Selbstwertgefühls bietet die Referentin zu dem einen Makeup-Workshop und eine individuelle Typ-Beratung in Punkto Haarschnitt und Farbe.

03. - 05.02.2012
Eichsfelder Homöopathieausbildung (5 Folgetermine) Grundausbildung in klassischer Homöopathie
Dieser Jahreskurs richtet sich an Angehörige medizinischer Berufe (Ärztinnen/ Ärzte, Heilpraktiker- und AnwärterInnen, Krankenschwestern/ -pfleger, Hebammen, PhysiotherapeutInnen, ApothekerInnen, PTA, MTA etc.) und interessierte Laien.
Sie bekommen eine qualifizierte Grundausbildung über 100 Unterrichtseinheiten in klassischer Homöopathie, die sich an den Ausbildungsinhalten der SHZ (Stiftung Homöopathie Zertifikat) orientiert. Damit sind Sie dazu befähigt, akute Erkrankungen nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie zu behandeln, sowie den Heilungsverlauf zu beurteilen. Ein Arzneimittelkurs zur Vertiefung ist im Anschluss möglich. (Eine professionelle Ausübung der klassischen Homöopathie ist den Ärzten/innen und Heilpraktikern vorbehalten.)
04. - 05.02.2012
Tiffany - Träume aus Glas Kreativ- Werkstatt
Um es vorweg zu sagen: Tiffany ist kein Stil, Tiffany ist eine Technik. Sie lässt mehr und völlig andere Stilrichtungen bis hin zum Abstrakten zu, als die Reduzierung auf den von Tiffany besonders bedienten Jugendstil. Die Einmaligkeit jedes einzelnen Glasstückes und dessen stilvollendete
Farbkomposition bleiben dadurch erhalten.
06. - 10.02.2012
Die Geheimnisse des Winterwaldes Kindererlebnisferien
Brauchen Vögel im Winter Schal und Mütze? Was machen Eichhörnchen, Dachs und Igel wenn es draußen kalt ist? Auch in der kalten Jahreszeit gibt es jede Menge in der Natur zu entdecken, was einen Aufenthalt bei uns zu einem Erlebnis werden lässt.
Eine Winterwaldrallye, bei der Fragen rund um das Thema „Winter in der Natur“ zu lösen sein werden und bei der es weniger um schnelle Beine als um eine gute Beobachtungsgabe geht, gehört ebenso zum Programm wie die Herstellung von speziell auf die Jahreszeit abgestimmten Leckereien. Basteln mit Naturmaterialien und Wahrnehmung der Natur mit allen Sinnen runden das Programm ab.
06. - 10.02.2012
Frischer Wind für Körper und Geist Ayurvedische Lebenswoche für Frauen und Paare
Ayurveda - ist eine ganzheitliche Lebenslehre mit dem Ziel, dem Körper zu helfen, sich selbst zu helfen.
„Was immer wir selbst tun können, um unsere Gesundheit zu stärken, wirkt besser, als das was andere für uns tun“ sagt der amerikanische Ayurveda-Experte David Frawley.
Diese Woche dient der inneren Einkehr, um sich besser kennen zu lernen, sein Verhalten im Alltag, seine Essgewohnheiten und Auslöser von Erkrankungen zu verstehen.
Dazu wird jeder für sich eine ayurvedische Prakriti-Analyse (Grundnatur-Analyse) erstellen.
Die Mahlzeiten auf ayurvedischer Basis geben Anregung zu einem achtsamen Fleischkonsum und zu einer Ernährung unter Berücksichtigung der eigenen Grundnatur.
Nach dieser Woche werden Sie feststellen, welches Energiepotenzial in Ihnen steckt.
Programm: Yogaübungen, Partnermassage, autogenes Training und Zeit für Gespräche, es gibt die Möglichkeit zur Kinderbetreuung
10. - 12.02.
Auszeit für die Seele Verwöhn- und Wohlfühltage für Ehepaare
17. - 19.02.
Stressabbau mit Yoga Marma- Yoga- Kurs für Frauen und Ehepaare
17. - 19.02.
Eine Kerze erzählt Kreativ- Werkstatt
24. - 26.02.
Hilfe zur Selbsthilfe Homöopathie & Massage
Sichern Sie sich den Frühbucher-Rabatt von 5% Ermäßigung auf WE-Kurse!
Anmeldung/Information:
Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld,
Eichenweg 2, 37318 Uder
Tel.: 036083-42311
Email: info@bfs-eichsfeld.de
Internet: www.bfs-eichsfeld.de

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 03 60 75/ 69 00 72
familienzentrum@kerbscher-berg.de
www.kerbscher-berg.de

Januar

Termin / Kursbeginn	Thema / Referent/in
Di, 10.01. 20.00 Uhr	Geburtsvorbereitung - alle weiteren Treffen dienstags, 09.00 Uhr (6x) R. Althaus
Mi, 11.01. 09.30 Uhr	Rückbildungsgymnastik und Babymassage (6x) R. Althaus
So, 15.01. 10.00 Uhr	Bundesweiter Familiensonntag mit Gottesdienst und anschließendem Mittagessen

EICHSFELDER HEIMATZEITSCHRIFT - Dezember 2011

Karl der Große im Eichsfeld

Zum Dezemberheft der Heimatzeitschrift
Es weihnachtet langsam, auch bei der Eichsfelder Heimatzeitschrift (EHZ), deren letztes Heft des laufenden Jahrganges in diesen Tagen erschienen ist. Die Titelseite ziert ein Weihnachtsmotiv aus einem Chorfenster der Kirche in Gerbershausen. Auch der erste Beitrag im Innenteil stimmt ebenfalls auf das Fest ein. Franz Huhnstock (1891 - 1965) erinnert sich an seinen ersten Besuch der Christmette in der Helmsdorfer Dorfkirche. Der Frage, wie sich die bürgerliche Revolution von 1848/49 in unserer Heimat auswirkte, ist Mathias Degenhardt in seinem Beitrag nachgegangen. Von einer bisher offensichtlich unbekannt gebliebenen Legende, dass Karl der Große das Eichsfeld besucht haben soll, berichtet Paul Lauerwald. Ein Beispiel, wie Heimat- und Familiengeschichte einander ergänzen können, bieten Monika und Dr. Gerd Leuckefeld unter dem Titel „Wenn Mauern reden könnten“ aus Leinefelde. Von der Einsetzung neuer Gemeinderäte in Helmsdorf in der Zeit der westfälischen Herrschaft vor 200 Jahren berichtet Bertram Strecker. Das historische Foto zeigt ein Motiv aus Küllstedt mit dem alten Turmhelm der katholischen Kirche, der im Sommer 1966 von einer Windhose völlig zerstört wurde. Eine Weihnachtsgeschichte in Plattdeutsch mit dem Titel: „Datt schönste Wiehnachtsjeschenk“ hat Reinhold Fröhlich aus Nesselröden beigesteuert. Darüber hinaus bieten die bewährten ständigen Rubriken eine Vielzahl von Informationen und Unterhaltung.
Interessenten, die die Monatsschrift kennenlernen möchten, können ein kostenloses Leseexemplar der aktuellen Ausgabe anfordern bei: Verlag Mecke Druck, Postfach 1420, 37107 Duderstadt oder im Internet unter www.meckedruck.de/eichsfeld
Ausführlichere Infos und eine Leseprobe zu dem aktuellem Heft können im Internet http://www.meckedruck.de/buch738 abgerufen werden.

„Das neue Buch über das Eichsfeld“

Zwischen Tradition und Moderne

Liebevoll restaurierte Städte und Dörfer welche die Besucher verzaubern. Traditionen werden im Eichsfeld nicht nur gewahrt, sie werden gelebt. Im evangelischen Umland katholisch geprägt, spüren die Menschen einen besonderen Bezug zu ihren Wurzeln. »Das neue Buch über das Eichsfeld« ist eine erneute Liebeserklärung an Land und Leute. Nach dem großen Erfolg von »Eichsfeld – das besondere Land im Herzen Deutschlands« hat die Autorin Ilka Kühn mit diesem Buch nachgelegt.

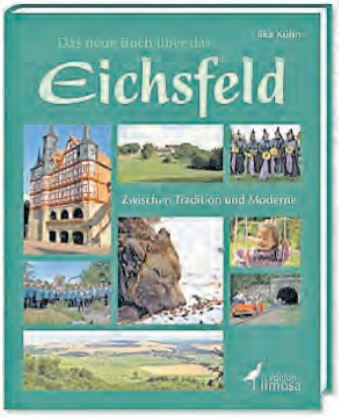

Das neue Buch über das Eichsfeld
Ilka Kühn
240 Seiten, gebunden
Format: 24,5 x 30,5 cm
ISBN 978-3-86037-380-4

verb. Ladenpreis
19,90 €

edition limosa
Edition Limosa GmbH

Lüchower Straße 13 A
29459 Clenze

Manuela v. Hörsten
Tel. (0 58 44) 97 11 61-0
Fax: (0 58 44) 97 11 63-9
vertrieb@limosa.de
www.limosa.de

Weihnachtsaktion

je Bestellung eine Mütze für die Weihnachtsfeier

o **Starterpaket** enthalten sind **2 Bücher** sowie **Präsentationsmaterial** (Buchstütze, Plakat, Flyer und Flyerbox). Das Starterpaket inkl. Verpackungs- und Versandkosten sowie inkl. 7 % MwSt. für **29,90 €** (brutto VK 39,80 €)

o **Standard** Wir kaufen **10** und bekommen zusätzlich **1** Buch **geschenkt** (10/11)

o **Bronze** Wir kaufen **30** und bekommen zusätzlich **4** Bücher **geschenkt** (30/34)

o **Silber** Wir kaufen **50** und bekommen zusätzlich **7** Bücher **geschenkt** (50/57)

o **Gold** Wir kaufen **100** und bekommen zusätzlich **15** Bücher **geschenkt** (100/115)

NEU !

o **Diamant** Wir kaufen **200** und bekommen zusätzlich **35** Bücher **geschenkt** (200/235)

- Der **Einkaufspreis** je gekauftem Buch beträgt **12,09 €,** dies entspricht einem Rabatt von 35%
- Einzelbestellungen sowie Kommissionsverkauf sind auf Anfrage möglich
- Bei Bestellung bis 10:00 Uhr erfolgt die Auslieferung am selben Tag!
- Kostenloses Werbematerial auf Anfrage

Empfänger:
Edition Limosa GmbH
Lüchower Str. 13a
29459 Clenze
Tel.: 0 58 44 / 97 11 63-0
Fax: 0 58 44 / 97 11 63-9
vertrieb@limosa.de

Besteller:

O **Bitte schicken Sie uns keine weiteren Angebote per Fax**

Allen Angeboten und Aufträgen liegen unsere AGB zugrunde, welche Sie unter www.limosa.de einsehen können. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt. von 7%, sowie Versandkosten in Höhe von 4,10 € je VPE.

„Das Eichsfeld Kochbuch“

Zwischen Schmandkuchen und Feldgieker

Die besten und für das Eichsfeld typischen Rezepte wurden in dieses besondere Kochbuch aufgenommen. Mit zahlreichen Geschichten und Anekdoten aus dem Eichsfeld verfeinern die Autoren eine 150 Gerichte umfassende Rezeptsammlung. Die für die Region typischen Speisen und Getränke wurden von der Eichsfelder Bevölkerung selbst vorgeschlagen und von den Autoren getestet und für gut befunden. Abgerundet wird dieses Kochbuch mit zahlreichen Landschaftsfotografien und Bildern aus der Region.

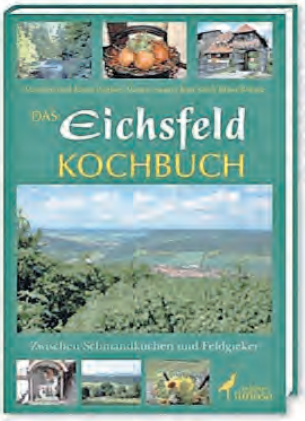

Das Eichsfeld Kochbuch
J. Kohl, M.&.K. Pradler,
K. Röhrig, M. Stolze
224 Seiten, gebunden,
Format: 17 x 24 cm
ISBN 978-3-86037-364-4

verb. Ladenpreis
19,90 €

edition limosa
Edition Limosa GmbH

Lüchower Straße 13 A
29459 Clenze

Manuela v. Hörsten
Tel. (0 58 44) 97 11 61-0
Fax: (0 58 44) 97 11 63-9
vertrieb@limosa.de
www.limosa.de

Weihnachtsaktion

je Bestellung eine Mütze für die Weihnachtsfeier

O **Starterpaket** enthalten sind **2 Bücher** sowie **Präsentationsmaterial** (Buchstütze, Plakat, Flyer und Flyerbox). Das Starterpaket inkl. Verpackungs- und Versandkosten sowie inkl. 7 % MwSt. für **29,90 €** (brutto VK 39,80 €)

O **Standard** Wir kaufen **10** und bekommen zusätzlich **1** Buch **geschenkt** (10/11)

O **Bronze** Wir kaufen **30** und bekommen zusätzlich **4** Bücher **geschenkt** (30/34)

O **Silber** Wir kaufen **50** und bekommen zusätzlich **7** Bücher **geschenkt** (50/57)

O **Gold** Wir kaufen **100** und bekommen zusätzlich **15** Bücher **geschenkt** (100/115)

NEU !

o **Diamant** Wir kaufen **200** und bekommen zusätzlich **35** Bücher **geschenkt** (200/235)

- Der **Einkaufspreis** je gekauftem Buch beträgt **12,09 €,** dies entspricht einem Rabatt von 35%
- Einzelbestellungen sowie Kommissionsverkauf sind auf Anfrage möglich
- Bei Bestellung bis 10:00 Uhr erfolgt die Auslieferung am selben Tag!
- Kostenloses Werbematerial auf Anfrage

Empfänger:
Edition Limosa GmbH
Lüchower Str. 13a
29459 Clenze
Tel.: 0 58 44 / 97 11 63-0
Fax: 0 58 44 / 97 11 63-9
vertrieb@limosa.de

Besteller:

O **Bitte schicken Sie uns keine weiteren Angebote per Fax**

Allen Angeboten und Aufträgen liegen unsere AGB zugrunde, welche Sie unter www.limosa.de einsehen können. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt. von 7%, sowie Versandkosten von 4,10€ je VPE

Suche offene Herzen

Werden Sie Gastfamilie für Matias aus Argentinien

„Mein Name ist Matias und ich komme aus Zapala. Ich bin 17 Jahre alt und habe zwei Schwestern.
Meine Lieblingsfächer sind Geschichte und Philosophie. Vor zwei Jahren habe ich an einem Philosophie-Wettbewerb teilgenommen. Dabei musste ich ein Theaterstück schreiben. Bei der Schülerzeitung habe ich auch schon mitgewirkt. In meiner Freizeit spiele ich zwei Mal die Woche Tennis und gehe auch manchmal ins Fitnessstudio. Meine Familie hat ein sehr inniges und ehrliches Verhältnis zueinander. Ich würde gerne ein Jahr im Ausland verbringen, um mehr über andere Kulturen zu erfahren. Ich glaube, dass die Zeit in Deutschland mich reifer machen und mir ein Stück weit für meine Zukunft helfen wird."

Sie würden gerne mehr über Augustin erfahren?

Matias nimmt am Austauschprogramm von AFS Interkulturelle Begegnung e.V. teil. Er sucht eine liebevolle und herzliche Gastfamilie, die ihn als Familienmitglied aufnimmt und wie ihr eigenes Kind behandelt - mit allen Rechten und Pflichten. Lernen Sie so miteinander und voneinander eine andere Kultur kennen.

Holen Sie sich die Welt nach Hause

Gastfamilie kann jede Familie werden - auch Alleinerziehende und kinderlose Paare sind eingeladen, einen Gastschüler aufzunehmen. Wichtig sind Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft, sich einem jungen Menschen und seiner Kultur zu öffnen. Dazu brauchen Sie kein großes Haus oder Extrazimmer - ein freies Bett, ein Platz am Tisch und ein offenes Herz genügen, um als Gastfamilie Teil dieser interkulturellen Begegnung zu werden.

Über AFS

AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. organisiert seit über 60 Jahren Schüleraustauschprogramme für Jugendliche. Jährlich kommen so etwa 800 Schüler zwischen 16 und 18 Jahren für ein Schuljahr nach Deutschland, leben in einer Gastfamilie und gehen zur Schule.

Möchten Sie Gastfamilie werden? Dann rufen Sie uns an:

AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
Regionalbüro Ost
Gabriele Brandt und Mirjam Lucas
Telefon: 030 311 0286-15 1-17
E-Mail: regionalbuero-ost@afs.org
www.afs.de/gastfamilie